

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheitswesen/Sanitätsdirektion
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle Bezirkshauptmannschaften (Verteiler B)

An alle Magistrate der Städte mit eigenem Statut

Ärztchammer für NÖ
Wipplingerstraße 2
1010 Wien

Österreichische Apothekerkammer
Landesgeschäftsstelle für NÖ
Spitalgasse 31
1091 Wien

Beilagen

GS1-VOR-1/544-2020
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.gs1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12875 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Dr. Christian Hochstöger	12748	23. Jänner 2020

Betrifft
Nationales Kinderimpfkonzept 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich folgende Änderungen:

- ab 01.02.2020 wird der Rotavirus Impfstoff **Rotarix** verwendet (statt RotaTaq)
- ab 01.02.2020 wird der 13-valente Pneumokokken Impfstoff **Prevenar** verwendet (statt Synflorix)
- der empfohlene Impfzeitpunkt für die 3. Teilimpfung **Hexyon** wurde geändert (Verabreichung der 3. Dosis nun im 11.-12. Lebensmonat statt wie bisher im 12.-14 Lebensmonat).

Im Rahmen des kostenlosen Impfkonzeptes kommen im Jahr 2020 folgende

Produkte zum Einsatz:

- di-Tet-Pert-IPV-Impfstoff: **Repevax**, Sanofi Aventis GmbH
- Di-Tet-Pert-HiB-IPV-HepB-Impfstoff: **Hexyon**, Sanofi Aventis GmbH

- Hep-B-Impfstoff: **HBvaxPro 5mcg**, Merck Sharp & Dohme GmbH
- MMR-Impfstoff: **M-M-RvaxPro**, Merck Sharp & Dohme GmbH
- Meningokokken ACWY-Impfstoff: **Nimenrix**, Pfizer Corporation Austria GmbH
- Pneumokokken-Impfstoff: **Prevenar**, Pfizer Corporation Austria GmbH
- Rotavirus-Impfstoff: **Rotarix**, Glaxo Smith Kline Pharma GmbH
- HPV-Impfstoff: **Gardasil 9**, Merck Sharp & Dohme GmbH

Kostenlose Impfungen für Säuglinge und Kleinkinder:

- **Di-Tet-Pert-HiB-IPV-HepB: Hexyon**

3 Teilimpfungen im 3., 5. und 11.-12. Lebensmonat.

Hinweis: Hexyon wird im Österreichischen Impfplan als Nachholimpfung im off label use für die Grundimmunisierung von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr empfohlen (mangels Alternativen). Im Rahmen des kostenfreien Kinderimpfkonzeptes werden daher auch die Kosten für diese Impfungen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr übernommen.

- **Masern-Mumps-Röteln: M-M-Rvax-Pro**

2 Teilimpfungen ab dem vollendeten 9. Lebensmonat. Impfabstand bei Erstimpfung im 1. Lebensjahr mindestens 3 Monate, dann mindestens 4 Wochen.

- **Pneumokokken: Prevenar (13-valent)**

Ein möglichst früher Beginn der Impfserie (im 3. Lebensmonat) ist unbedingt anzuraten (Altersgipfel der Pneumokokkenmeningitis 2. Lebenshalbjahr).

Empfohlener Impfmodus: nach dem 2+1 Schema im 3., 5. und 12.-14. Lebensmonat (insgesamt 3 Teilimpfungen).

Die Impfungen sind bis zum vollendeten 2. Lebensjahr im kostenfreien Impfprogramm enthalten (im 2. Lebensjahr laut Österreichischem Impfplan nur 2 Impfungen im Abstand von 2 Monaten erforderlich).

Nur für Risikokinder (Definition siehe Österreichischer Impfplan 2020 Seite 76 unter „Indikationen“) stehen die kostenfreien Impfungen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr zur Verfügung.

Kinder, welche bereits mit Synflorix (10 valent) angeimpft wurden, sollen mit diesem Impfstoff auch fertiggeimpft werden. Ein generelles Nachimpfen von Kindern, welche bereits eine komplette Impfserie Synflorix erhalten haben, ist nicht vorgesehen.

- **Rotaviren: Rotarix**

Es sind 2 Teilimpfungen ab der vollendeten 6. Lebenswoche mit einem

Mindestabstand von 4 Wochen erforderlich. Der Impfzyklus muss bis zur Vollendung der 24. Lebenswoche abgeschlossen sein.

Der neue Impfstoff Rotarix ist mit dem bisherigen Impfstoff Rotateq nicht austauschbar (eine begonnene Impfserie muss mit demselben Impfstoff beendet werden).

Kostenlose Impfungen für Schulkinder:

- **di-Tet-Pert-IPV: Repevax**

7.-9. Lebensjahr (Auffrischungsimpfung). Die Impfung ist bis zum vollendeten 15. Lebensjahr kostenfrei (für Nachholimpfungen).

- **Masern-Mumps-Röteln: M-M-Rvax-Pro**

Nachholen bei Kindern, die keine oder nur eine Impfung erhalten haben. Bei fehlender Immunität oder fehlender Impfdokumentation kann die MMR-Impfung in jedem Lebensalter nachgeholt werden – der Impfstoff ist auch für Erwachsene kostenfrei (das Impfonorar für Erwachsene wird vom Arzt eingehoben). Die Daten der geimpften erwachsenen Personen sind ebenfalls der Bezirkshauptmannschaft/Magistrat bekanntzugeben.

- **Hepatitis B: HBvaxPro 5mcg**

Nach der Grundimmunisierung im Säuglings- bzw. Kleinkindalter wird eine Auffrischungsimpfung ab dem vollendeten 7. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr empfohlen (kostenfrei).

- **Meningokokken ACWY: Nimenrix**

Diese Impfung ist für Schulkinder vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 13. Lebensjahr im kostenfreien Impfprogramm enthalten.

- **HPV: Gardasil 9**

Schulimpfung: Kostenlos für Mädchen und Buben und Buben in der 4. Schulstufe (2 Teilimpfungen im Abstand von mindestens 6 Monaten).

Kinder zwischen dem vollendeten 9.-12. Lebensjahr (Mädchen und Buben)

Die Impfung wird im niedergelassenen Bereich und von den Amtsärzten an den Bezirkshauptmannschaften sowie Magistraten kostenfrei angeboten. Schema:0/6-12 Monate (2. Teilimpfung im Abstand von mindestens 6 Monaten).

Wenn die 1. Impfung vor dem vollendeten 12. Lebensjahr durchgeführt wird, ist auch die 2. Teilimpfung kostenfrei.

Gardasil 9 Impfungen im höheren Lebensalter (Nachholimpfungen):
Kinder zwischen dem vollendeten 12.-15. Lebensjahr (Mädchen und Buben)

Die vergünstigte Impfung wird nur von den Amtsärzten an den Bezirkshauptmannschaften und Magistraten zum Selbstkostenpreis von 65 Euro angeboten. Schema: 0/6-12 Monate (2. Teilimpfung im Abstand von mindestens 6 Monaten).

Wenn die erste Impfung vor dem vollendeten 15. Lebensjahr verabreicht wird, kann auch die 2. Impfung zum Selbstkostenpreis verabreicht werden.

In den NÖ Landeskliniken:

Ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr für Jugendliche und Erwachsene (männlich und weiblich) zum Selbstkostenpreis von 100 Euro pro Teilimpfung (3 Teilimpfungen).

Der Österreichische Impfplan 2020 ist auf der Homepage des Bundesministeriums unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Impfen/Impfplan-%C3%96sterreich.html>

Erläuterungen zur Altersberechnung lt. Österreichischen Impfplan:

D. Definition Altersbezeichnungen

Das Lebensjahr wird mit dem Geburtstag vollendet.
Das nächste Lebensjahr beginnt ab 00:00 des Geburtstags.

Ab vollendetem 1. Lebensjahr d.h. = ab dem 1. Geburtstag = im 2. Lebensjahr (1 Jahr alt)
Ab vollendetem 2. Lebensjahr d.h. = im 3. Lebensjahr = (2 Jahre alt)
Ab vollendetem 3. Lebensjahr d.h. = im 4. Lebensjahr = (3 Jahre alt)
Ab vollendetem 4. Lebensjahr d.h. = im 5. Lebensjahr = (4 Jahre alt)
Ab vollendetem 5. Lebensjahr d.h. = im 6. Lebensjahr = (5 Jahre alt)
Ab vollendetem 6. Lebensjahr d.h. = im 7. Lebensjahr = (6 Jahre alt)
Ab vollendetem 7. Lebensjahr d.h. = im 8. Lebensjahr = (7 Jahre alt)
Ab vollendetem 8. Lebensjahr d.h. = im 9. Lebensjahr = (8 Jahre alt)
Ab vollendetem 9. Lebensjahr d.h. = im 10. Lebensjahr = (9 Jahre alt)
Ab vollendetem 10. Lebensjahr d.h. = im 11. Lebensjahr = (10 Jahre alt)
Ab vollendetem 11. Lebensjahr d.h. = im 12. Lebensjahr = (11 Jahre alt)
Ab vollendetem 12. Lebensjahr d.h. = im 13. Lebensjahr = (12 Jahre alt)
Ab vollendetem 13. Lebensjahr d.h. = im 14. Lebensjahr = (13 Jahre alt)
Ab vollendetem 14. Lebensjahr d.h. = im 15. Lebensjahr = (14 Jahre alt)
Ab vollendetem 15. Lebensjahr d.h. = im 16. Lebensjahr = (15 Jahre alt) etc.

Die adaptierten Bedarfsanforderungen für die Impfstoffe werden in der nächsten Woche an die Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrate übermittelt.

Die Bezirkshauptmannschaften/Magistrate werden ersucht diese Informationen an alle Impfähzte weiterzuleiten, mit der Erinnerung, dass spätestens mit Abschluss jeden Quartals eine korrekte und vollständige Impfdokumentation möglichst elektronisch an die Bezirksverwaltungsbehörde/Magistrat zu übermitteln ist.

Hinweis:

Um eine datenschutzrechtlich korrekte Übermittlung personenbezogener Gesundheitsdaten zu gewährleisten besteht die Möglichkeit die Impfdaten elektronisch über das [Online-Formular „Allgemeines Anbringen“](#) an die jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft zu übersenden (gilt nicht für Magistrate St. Pölten, Krems, Wr. Neustadt und Waidhofen/Ybbs).

Ausfüllen der Kontaktdaten bzw. Pflichtfelder, Auswählen der zuständigen Behörde im Online-Formular, im Formular erforderliche Unterlagen (Impfdokumentation Excel Liste „Impfliste Impfkonzep“t“) als Beilage hochladen und versenden.

Impfähzte erhalten nach korrekter Impfdokumentation das Impfhonorar vom Amt der NÖ Landesregierung, daher ist den Eltern kein zusätzliches Honorar in Rechnung zu stellen.

Ergeht an:

1. Büro LR Königsberger-Ludwig
zur Kenntnisnahme
2. Sanitätsdirektorin Dr. Irmgard Lechner, Abteilung Gesundheitswesen
zur Kenntnisnahme
3. Werner Schlögl, Abteilung Gesundheitswesen
zur Kenntnisnahme
4. Elisabeth Penner, Abteilung Gesundheitswesen
zur Kenntnisnahme
5. Sabine Eder, Abteilung Gesundheitswesen
zur Kenntnisnahme
6. Dr. Waltraud Müllner-Toifl, Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
zur Kenntnisnahme
7. Martina Pröll, BSc MA, Abteilung Gesundheitswesen
zur Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüßen

Dr. H o c h s t ö g e r